

# Stiftungsreglement

In Anwendung von Artikel 10 der Statuten der Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI) (nachstehend «AWI» genannt) wurde nachfolgendes Stiftungsreglement durch die Anlegerversammlung am 13. Mai 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 21. Mai 2019:

## I. Anlegerkreis und Anlegerstatus, Anlegerversammlung

---

### Art. 1

#### Anlegerkreis & Anlegerstatus

1. Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in Art. 4 der Statuten genannten Anleger.
2. Der Beitritt als Anleger bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung), worin der Gesuchsteller bestätigt:
  - dass er eine der in Art. 5 der Statuten festgelegten Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt und
  - dass er die Stiftungssatzungen (bestehend aus Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien und wo vorhanden Prospekte und allfällige weitere Reglemente) der AWI zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
3. Der Status als Anleger ist gegeben, wenn die AWI der Aufnahme zugestimmt hat und mindestens ein Anspruch gezeichnet und liberiert ist oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.
4. Der Status als Anleger fällt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage dahin
5. Die Ansprüche eines Anlegers können von der AWI zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn der Anleger die Anforderungen gemäss Art. 5 der Statuten nicht mehr erfüllt oder seine Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

### Art. 2

#### Anlegerversammlung

1. Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Stiftungsrates durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich per Post oder elektronisch (z.B. E-Mail) einberufen.
2. Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist, vorbehältlich allfälliger statutarischer Quorums-Bestimmungen, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.
3. Über Anträge zu nicht angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung gemäss Abs. 1 bezeichneten Traktanden beziehen, sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.
4. Die Durchführung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung kann schriftlich unter Angabe des Traktandums und des Antrags von einem oder mehreren Anlegern die zusammen mindestens 10% aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat (mit einfachem Mehrheitsbeschluss) oder von der Revisionsstelle verlangt werden.
5. Die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung hat innert angemessener Frist, mindestens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, zu erfolgen.
6. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger richtet sich nach seinem Anteil am Anlagevermögen Stand 10 Bankwerkstage vor der Versammlung (Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte für die ordentliche Anlegerversammlung), wobei kein Anleger mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei einer ausserordentlichen Anlegerversammlung darf der Stichtag nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Anlegerversammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag.
7. Anlegern, welchen am Stichtag noch keine Ansprüche zustehen, die jedoch verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung zur Teilnahme berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
8. Die Anleger haben das Recht einem anderen Anleger oder einem von der AWI beauftragten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.
9. Bei Beschlüssen, die nur einzelne Anlagegruppen oder einzelne Klassen betreffen, sind nur Anleger, die über Ansprüche der betreffenden Anlagegruppe oder der betreffenden Klasse verfügen, stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich in diesem Fall nach Massgabe

- des Anteils der Ansprüche an den gesamten Ansprüchen der jeweiligen Anlagegruppe oder Klasse.
10. Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls. Der Inhalt des Protokolls bestimmt sich nach Art. 702 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

## II. Stamm- und Anlagevermögen, Ansprüche und Bewertung, Ausgabe und Rücknahmen, Handel von Ansprüchen, Ertragsausschüttung, Depotbank

---

### Art. 3 Stammvermögen

1. Das Stammvermögen wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Vermögen der Anlagegruppen angelegt und verwaltet. Der Ertrag aus dem Anlagevermögen kann zur Deckung von Verwaltungskosten herbeigezogen werden.
2. Die Anlage und Verwaltung des Stammvermögens richtet sich nach Art. 22–25 ASV.

### Art. 4 Anlagevermögen

1. Das Anlagevermögen ist in mindestens eine oder mehrere Anlagegruppen gegliedert. Diese werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage rechnerisch selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.
2. Die Anlagegruppen können zudem in Klassen, welche sich namentlich hinsichtlich Gebühren, Emissionswährung, Währungsabsicherung, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden, aufgeteilt werden.
3. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 6) zugänglich (nachstehend Anlagegruppen oder Mehranleger-Anlagegruppen genannt). Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe oder Klasse kann jedoch seitens des Stiftungsrates der AWI beschränkt werden. Anlagegruppen oder Klassen für einen einzigen Anleger (nachstehend Einanleger-Anlagegruppe genannt) sind zulässig.
4. Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien. Diese beachten die für die berufliche Vorsorge geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die anwendbaren Verordnungen und die massgebende Praxis der Aufsichtsbehörde.
5. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, sofern das Anlegerinteresse die Abweichung dringend erfordert, der Präsident des Stiftungsrates und, sofern ein solcher Ausschuss besteht, der Anlagesteuerungsausschuss der Abweichung zustimmt.
6. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
7. Innerhalb einer Anlagegruppe und – sofern anwendbar – der von ihr gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen ist eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.
8. Bei allen Anlagegruppen können auf Rechnung des Anlagegruppen-Vermögens Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG) analog eingehalten werden. Pensionsgeschäfte, bei denen die AWI als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.
9. Der Stiftungsrat kann jederzeit Anlagegruppen oder Klassen bilden, anpassen oder aufheben.
10. Die Anleger und die Aufsichtsbehörde sind gleichzeitig über die geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren.
11. Der Stiftungsrat kann für jede Anlagegruppe oder Klasse einen Mindestzeichnungsbetrag festlegen.

### Art. 5 Ansprüche und Bewertung

1. Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe oder Klasse. Sie können in Fraktionen zerlegt werden. Die Anlagegruppen oder Klassen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und nicht als Wertpapier ausgestalteten Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger (Buchforderungen).
2. Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.
3. Bei der Erstausgabe von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Klasse bestimmt die Geschäftsleitung den Wert eines Anspruchs. Nachher wird der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.
4. Die Bewertung einer Anlagegruppe oder Klasse respektive die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Anspruches der betreffenden Anlagegruppe oder Klasse erfolgt mindestens auf jeden

- Ausgabe- und Rücknahmetermine hin.
5. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe oder Klasse ergibt sich aus dem Marktwert der einzelnen Aktiven zuzüglich periodengerechter Ertragsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen) vermindert um allfällige Verbindlichkeiten (inkl. periodengerechte Aufwandabgrenzungen). Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräusserung der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.
  6. Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt gemäss den Vorgaben von Art. 41 ASV.
  7. Bei Anlagen in Wertschriften ist der Kurswert der Wertschriften am Berechnungstag oder der letzte der AWI mitgeteilte Wert massgebend.
  8. Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen muss die Bewertung durch Schätzungsexperten, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und von der AWI unabhängig sind, erfolgen. Die Bewertung basiert auf Verkehrswertschätzungen. Die Verkehrswertschätzung erfolgt nach der Discounted Cash-Flow-Methode (DCF). Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Auslandsimmobilien müssen durch einen schweizerischen Schätzungsexperten auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze und auf die Plausibilität des Ergebnisses hin geprüft werden.
  9. Bei Hypotheken-Anlagegruppen werden folgende Faktoren bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt: Der Nominalwert von Hypotheken mit variablem Zinssatz und die Berücksichtigung der seit Abschluss veränderte Zinssituation bei Hypotheken mit festem Zinssatz. Hinzu kommen flüssige Mittel und weitere Aktiven sowie periodengerechte Ertragsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen).
  10. Bei Anlagen, die keine Kursfindung über eine öffentliche Börse kennen, gilt der Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung unter fairen Marktbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt würde.
  11. Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht wird die Bewertung grundsätzlich im Prospekt geregelt.

#### **Art. 6 Ausgabe von Ansprüchen**

1. Die Geschäftsleitung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, insbesondere die Abgabe von Kapitalzusagen, Zeichnungstermine, Vorankündigungsfristen und den Zeichnungsschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.
2. Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften grundsätzlich beliebig viele Ansprüche erwerben. Die Geschäftsleitung ist jedoch berechtigt, den Erwerb von Ansprüchen an einer Anlagegruppe pro Anleger zu beschränken.
3. Die Geschäftsleitung kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten oder im Interesse der investierten Anleger oder wenn es die Umstände dringend erfordern die Ausgabe von Ansprüchen der Anlagegruppe beschränken oder vorübergehend einstellen.
4. Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht in der Regel dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Zuschlag auf dem Nettoinventarwert zum Ausgleich der Kosten, welche der AWI aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen (Ausgabeaufschlag), erhoben werden soll. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.
5. Der für die Ausgabe massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).
6. Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann der Stiftungsrat eine Neubewertung veranlassen bzw. die Ausgabe von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.
7. Beschränkungen und vorübergehende Einstellungen werden in geeigneter Form publiziert.
8. Der Gegenwert des Ausgabepreises ist grundsätzlich in bar zu erbringen. Die Zulässigkeit von Sacheinlagen regelt Art. 10.

#### **Art. 7 Rücknahme von Ansprüchen**

1. Anleger können jederzeit unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche anmelden.
2. Die Geschäftsleitung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen, insbesondere Rücknahmetermine, Vorankündigungsfristen und den Rücknahmeschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht wird die Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.
3. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Abschlag auf dem Nettoinventarwert zum Ausgleich der Kosten,

welche der AWI durch die Rücknahme des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen (Rücknahmeabschlag), erhoben werden soll. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

4. Der für die Rücknahme massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).
5. Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann der Stiftungsrat eine Neubewertung veranlassen bzw. die Rücknahme von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.
6. Bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen kann der Stiftungsrat bei der Erstemission (Lancierung) festlegen, dass:
  - die Laufzeit der Anlagegruppe befristet und für Rücknahmen geschlossen ist;
  - der Rücknahmebetrag pro Rücknahmedatum auf einen %-Satz des Anlagegruppenvermögens beschränkt ist;
7. eine andere Regelung für Rücknahmen treffen, sofern diese mit der Liquidität der Anlagen übereinstimmt.
8. Der Stiftungsrat kann bei Erstemission (Lancierung) einer Anlagegruppe in begründeten Fällen, insbesondere während der Aufbauphase oder bei grossen Sacheinlagen, eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.
9. Die Geschäftsleitung kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, Rückgaben von Ansprüchen zeitlich gestaffelt bedienen oder die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufschieben. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Anlagen nur mit Verlust veräussert werden könnten oder aufgrund mangelnder Liquidität, kann nach Konsultation der betroffenen Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.
10. Bei gestaffelten Rücknahmen wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises auf die Bewertung am effektiven Rücknahmedatum und bei Aufschub von Rücknahmen auf die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung abgestellt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Prospekten.
11. Beschränkungen und Einstellungen der Rücknahmen werden in geeigneter Weise kommuniziert.

#### **Art. 8 Handel von Ansprüchen**

1. Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt gemäss Art 7. Der freie Handel von Ansprüchen ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Ansprüche nicht verpfändet werden.
2. In begründeten Einzelfällen und im Falle von wenig liquiden Anlagegruppen ist eine Zession (Abtretung) von Ansprüchen unter Anlegern zulässig. Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien und der Zustimmung der Geschäftsleitung. Die Vereinbarung regelt auch den Übernahmepreis.

#### **Art. 9 Ertragsaus- schüttung**

1. Aufgelaufene Erträge der Anlagegruppen werden in der Regel laufend reinvestiert (Thesaurierung). Entsprechend wird auf Ertragsausschüttungen verzichtet.
2. Der Stiftungsrat kann Kapital- und Ertragsausschüttungen für einzelne Anlagegruppen beschliessen.

#### **Art. 10 Depotbank**

1. Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Abs. 1 des Bankengesetzes sein.
2. Die AWI kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

### III. Kapitalzusagen, Sacheinlagen und Sachauslieferungen, Einanleger-Anlagegruppen

---

#### Art. 11 Kapitalzusagen

1. Die AWI kann bei Immobilienanlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen von den Anlegern verbindliche, auf einen festen Betrag lautende unwiderrufliche Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entgegennehmen. Die detaillierten Rechte und Pflichten werden in einem Prospekt und in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung (Kapitalzusage) geregelt.
2. Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entscheidet die Geschäftsleitung.
3. Die Geschäftsleitung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten einer Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen Anlegern zur Übernahme anbieten.

#### Art. 12 Sacheinlagen Sachauslieferungen

1. Sacheinlagen (z.B. in Form von Immobilien, Wertschriften) können mit Zustimmung der Geschäftsleitung als Gegenwert für den Ausgabepreis erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden. Die Bewertung der Sacheinlage richtet sich nach Art. 20 bzw. 41 ASV. Die Geschäftsleitung erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.
2. Die Geschäftsleitung kann Sachauslieferungen zulassen, wenn dadurch die Interessen der AWI und der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden.

#### Art. 13 Einanleger- Anlagegruppen

1. Die Ausgabe von Ansprüchen von Einanleger-Anlagegruppen ist beschränkt auf den jeweiligen Einanleger. Diese Ansprüche dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung auf andere Anleger übertragen werden.
2. Im Gegensatz zu den Mehranleger-Anlagegruppen werden die Grundsätze für die Errichtung, Ausgestaltung (inkl. Anlagerichtlinien), die Kosten und Gebühren sowie die Liquidation einer Einanleger-Anlagegruppe in der Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der AWI geregelt.
3. Die Geschäftsleitung legt im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen die detaillierte Ausgestaltung der Einanleger-Anlagegruppe, insbesondere Bewertungsfrequenz, Ausschüttungsmodalitäten, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen und der Wahrnehmung der Aktionärs- und Gläubiger-rechten der Einanleger-Anlagegruppen fest.

### IV. Stiftungsrat, Geschäftsleitung, Wahrnehmung der Stimmrechte, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

---

#### Art. 14 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Sie können jederzeit zurücktreten.
3. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
5. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung innerhalb der gesetzlichen Frist verlangt. Für eine gültige Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder abstimmen, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.
6. Der Stiftungsrat legt die Detailorganisation sowie die Einsetzung, Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortungen von Stiftungsratsausschüssen in einem Organisations- und Geschäftsreglement fest. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt unter Einhaltung von Art. 7 ASV.



- Art. 15  
Geschäftsleitung**
1. Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.
  2. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
  3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement detailliert geregelt.
- Art. 16  
Wahrnehmung  
der Stimmrechte**
1. Die AWI nimmt die Stimm- und Gläubigerrechte ausschliesslich im Interesse der Anleger wahr.
  2. Der Stiftungsrat regelt die Details der Wahrnehmung der Stimm- und Gläubigerrechte in einer Weisung.
- Art. 17  
Risikomanagement**
1. Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Anlagegruppen. Er bestimmt das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagegrenzen sowie die Grundsätze des Risikomanagements.
  2. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Einhaltung der Anlagerichtlinien dauernd überwacht und regelmässig kontrolliert wird.
  3. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der AWI sowie die Risikolimiten.
  4. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass alle für die AWI wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden.
  5. Die Geschäftsleitung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
- Art. 18  
Internes Kontroll-  
System**
1. Der Stiftungsrat implementiert eine angemessene Organisationsstruktur der AWI, eine ausreichende Kontrolle der mit Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Er regelt insbesondere die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.
  2. Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsleitung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung und Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die AWI eingegangenen Risiken zu definieren und dokumentiert diese.

## **V. Gebühren und Kosten, Retrozessionen, Buchführung und Rechnungslegung, Informations- und Auskunftsrechte, Inkrafttreten**

---

- Art. 19  
Gebühren und  
Kosten**
1. Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Führung und Administration der AWI und der Verwaltung der Anlagegruppen werden grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und diesen periodisch belastet.
  2. Jede Anlagegruppe kann mehrere Klassen aufweisen. Die Klassen können sich u.a. durch die Höhe der ihnen belasteten Gebühren und Kosten unterscheiden. Massgebend für die Zuweisung zu den Klassen ist die Höhe des investierten Vermögens des einzelnen Anlegers pro Anlagegruppe oder des investierten Gesamtvermögens.
  3. Der Stiftungsrat regelt die konkrete Ausgestaltung im Gebührenreglement.
- Art. 20  
Retrozessionen**
1. Die Handhabung von Retrozessionen und alle anderen möglichen Vermögensvorteilen wird mit den Vertragspartnern (Vermögensverwaltern, Dienstleistern, usw.) vertraglich geregelt. Retrozessionen und alle andere Vermögensvorteile, die beauftragte Vertragspartner (Vermögensverwalter, Dienstleister, usw.) in Ausübung des von der Stiftung erteilten Mandates erhalten, werden vom Stiftungsrat eingefordert und der betreffenden Anlagegruppe vergütet bzw. zur Aufwandminderung verwendet.

2. Bestandespflegekommissionen, die die Stiftung aufgrund von Anlagebeständen in einzelnen Anlagegruppen erhält, werden der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

**Art. 21**  
**Buchführung und**  
**Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr der AWI dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Buchführung und Rechnungslegung der AWI richten sich nach Art. 38 ASV.
3. Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird gesondert Buch geführt. Für jede Anlagegruppe wird ein separates Verzeichnis der Ansprüche der Anleger geführt.

**Art. 22**  
**Informations- und**  
**Auskunftsrechte**

1. Das Informations- und Auskunftsrecht der Anleger richtet sich nach Art. 35 bis 37 ASV.
2. Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die AWI die Stiftungssatzungen (Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien und wo vorhanden Prospekte und allfällige weitere Reglemente) zu übermitteln. Anpassungen werden in geeigneter Form den Anlegern mitgeteilt.
3. Die AWI veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den einzelnen Anlagegruppen/Klassen. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht sie einen Jahresbericht.
4. Die Anleger können von der AWI jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder Einsicht kann mit Zustimmung der Stiftungsratspräsidentin bzw. des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

**Art. 23**  
**Inkrafttreten**

1. Das Stiftungsreglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Anlegerversammlung in Kraft.